

1161 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1979 01 16

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das OIAG-Anleihegesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 29. April 1975, BGBl. Nr. 295, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (OIAG-Anleihegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung gemäß Abs. 1 lit. a und b 5 000 Mill. S an Kapital und 5 000 Mill. S an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Gemäß dem OIAG-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 295/1975, ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, für Kreditoperationen der OIAG die Haftung gemäß § 1357 ABGB und für Bürgschaften, welche die OIAG für Kreditoperationen der in der Anlage zum OIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, angeführten Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften übernimmt, die Haftung gemäß § 1348 ABGB bis zu einem jeweils ausstehenden Gesamtbetrag von 3 Mrd. S an Kapital und 3 Mrd. S an Zinsen und Kosten zu übernehmen. Zum Stichtag 30. Juni 1978 ist der Haftungsrahmen mit rund 2,2 Mrd. S in Anspruch genommen und wird bis zum Jahresende weitgehend erschöpft sein.

Bei Durchführung der im Rahmen der mittelfristigen Planung der OIAG für die Zeit von 1978 bis 1982 vorgesehenen Kapitalzuführungen und Einrechnung der vom Bund begehrten Kapitalzahlungen ist für diesen Zeitraum mit

folgender Entwicklung der Finanzschulden der OIAG zu rechnen:

Ende 1978	2 410 Mill. S
Ende 1979	3 352 Mill. S
Ende 1980	3 774 Mill. S
Ende 1981	3 708 Mill. S
Ende 1982	3 643 Mill. S

Da für den überwiegenden Teil der von der OIAG durchzuführenden Kreditoperationen die Bundeshaftung benötigt wird, ergibt sich hierfür ein Haftungsvolumen von maximal 3,8 Mrd. S.

Hiezu kommt noch die Inanspruchnahme des Haftungsrahmens durch Rückbürgschaften des Bundes für Bürgschaften, welche die OIAG gemäß § 1 Abs. 1 lit. b des OIAG-Anleihegesetzes übernimmt. Solche Bürgschaften wurden bisher in Höhe von rund 900 Mill. S übernommen. Unter Berücksichtigung von Tilgungen und Neuinanspruchnahmen wird mit einem Haftungsvolumen von maximal 1,2 Mrd. S gerechnet.

Um ihren Aufgaben aus dem OIG-Gesetz, BGBI. Nr. 23/1967, gerecht zu werden, strebt die OIAG daher eine Erhöhung des Haftungsrahmens von bisher je 3 Mrd. S an Kapital und Zinsen auf je 5 Mrd. S an Kapital und Zinsen an.

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz enthält Bestimmungen, die eine Verfügung über Bundesvermögen im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG darstellen.

Zu Art. I:

Mit dieser Bestimmung soll der Haftungsrahmen von bisher 3 Mrd. S an Kapital und Zinsen auf je 5 Mrd. S an Kapital und Zinsen erhöht werden.

Zu Art. II:

Mit der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes soll der Bundesminister für Finanzen betraut werden.

Gegenüberstellung

Geltender Text

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung gemäß Abs. 1 lit. a und b 3 000 Mill. S an Kapital und 3 000 Mill. S an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;

Text der Novellierung

(2) unverändert

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung gemäß Abs. 1 lit. a und b 5 000 Mill. S an Kapital und 5 000 Mill. S an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;

Kostenberechnung

Ob aus einer Inanspruchnahme aus der Haftung Mehrkosten entstehen, kann zur Zeit nicht vorausgesehen werden. Im übrigen erwachsen dem

Bund aus der Durchführung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes weder Mehrkosten noch zusätzliche Personalkosten.